


Neue CoronaSchVO in NRW, gültig ab Freitag 20. August 2021

Die wesentlichen Inhalte/Auswirkungen für das Arbeitsgebiet Fahrerlaubnisprüfungen

Neue Coronaschutzverordnung

- Die neue Coronaschutzverordnung tritt am Freitag, 20. August 2021, in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 17. September 2021.
- Gemäß den gemeinsamen Beschlüssen von Bund und Ländern enthält die Verordnung nicht mehr mehrere Inzidenzstufen, sondern nur noch **einen maßgeblichen Inzidenzwert: 35**.
- Beim **Übersteigen** der **7-Tage-Inzidenz von 35** in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gilt **dort** die "3G-Regel". Wird der Wert auch im Landesdurchschnitt überschritten, **gilt die "3G-Regel" landesweit**.

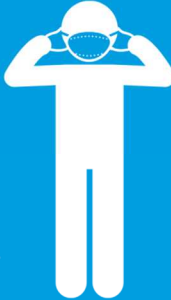


AB 20. AUGUST



Maskenpflicht bleibt bestehen


- **Unabhängig von Inzidenzwerten** besteht weiterhin die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** in folgenden Bereichen:
 - im öffentlichen Personennahverkehr,
 - im Handel,
 - in Innenräumen mit Publikumsverkehr,
 - in Warteschlangen und an Verkaufsständen,
 - bei Sport- und Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besuchern (außer am festen Sitz- oder Stehplatz).



Nach Auskunft des MAGS sind sowohl Theorie-Prüfräume als auch Prüfungs-Fz als Innenräume i.S. der VO zu verstehen.

3G-Regel bei einer Inzidenz von 35 oder mehr

- Neue **3G-Regel**: Vollständig Geimpften und Genesenen stehen alle Einrichtungen und Angebote wieder offen. Alle anderen müssen **ab einer Inzidenz von 35** für bestimmte Veranstaltungen/Dienstleistungen negativ getestet sein.
- Ein **negativer Antigen-Schnelltest** (max. 48 Stunden alt) wird benötigt für:
 - Veranstaltungen in Innenräumen
 - Sport in Innenräumen
 - Innengastronomie
 - Körpernahe Dienstleistungen
 - Beherbergung
 - Großveranstaltungen im Freien (ab 2.500 Personen)
- Ein **negativer PCR-Test** (max. 48 Stunden alt) wird für Veranstaltungen und Dienstleistungen mit besonders hohem Risiko für Mehrfachansteckungen benötigt. Dies gilt für **Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen und private Feiern mit Tanz** sowie bei **sexuellen Dienstleistungen**.



AB 20. AUGUST



Sowohl die theoretische, als auch die praktische Prüfung gelten i.S. der VO als Veranstaltung.

Zu Innenraum s.o.